



**SBB Pensionierte Sektion Biel**  
**Pensionné-e-s CFF Section Bienne**

# **Geschäftsreglement**

## **der Pensionierten der Sektion Biel/Bienne**

Ausführungsbestimmungen  
zu den Statuten und  
den übergeordneten Reglementen des SEV und des UV PV

Ausgabe 2025

# Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Bestand, Name und Sitz.....	2
Artikel 2	Zweck.....	2
Artikel 3	Datenschutz .....	2
Artikel 4	Mitgliedschaft.....	3
Artikel 5	Zuteilung.....	3
Artikel 6	Austritt / Ausschluss.....	3
Artikel 7	Mitgliederbeiträge .....	4
Artikel 8	Inkasso der Beiträge .....	4
Artikel 9	Rechte der Mitglieder .....	4
Artikel 10	Mitgliederversammlung.....	5
Artikel 11	Vorstand.....	5
Artikel 12	Geschäftsprüfungskommission (GPK) .....	6
Artikel 13	Haftung .....	6
Artikel 14	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	7
Anhang 1	Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder .....	8

## Artikel 1 Bestand, Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen SEV-PV Biel/Bienne besteht eine Sektion des Unterverbandes der Pensionierten (PV) der Gewerkschaft des Verkehrspersonals (SEV).
- 1.2 Der PV Biel/Bienne ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff des ZGB und hat seinen Sitz in Biel/Bienne.

## Artikel 2 Zweck

Neben den Aufgaben gemäss den übergeordneten Bestimmungen des SEV hat die Sektion ihre besondere Aufmerksamkeit den Interessen, der Betreuung und dem Beistand der Mitgliedschaft sowie der Pflege kollegialer und geselliger Beziehungen zu schenken.

## Artikel 3 Datenschutz

Die Sektion PV Biel/Bienne untersteht dem Reglement über den Datenschutz im SEV und verpflichtet sich dieses einzuhalten. Verstösse gegen den Datenschutz meldet die Sektion umgehend der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater des SEV. Sanktionen bei Verstössen gegen das Reglement über den Datenschutz im SEV sind gemäss Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Art. 3.4) von der Sektion selbst zu tragen.»

## Artikel 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Als Mitglieder werden, aufgenommen:  
Bedienstete die im Zeitpunkt ihrer Pensionierung Mitglied des SEV waren.  
Beim Tod eines verheirateten Mitglieds kann dessen Witwe bzw. Witwer Mitglied des PV werden.  
Um die rechtlichen Belange zu erfüllen, erhalten sie ein Beitrittsformular und bestätigen darauf den Beitritt zum SEV mit ihrer Unterschrift.  
Dieses Vorgehen gilt auch für Partner und Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft sowie im Konkubinat wohnenden Personen.
- 4.2. Ehefrauen bzw. Ehegatten oder Lebenspartner bzw. –innen von PV-Mitgliedern können als Lokalmitglieder aufgenommen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt
- 4.3. Es können Mitglieder aufgenommen werden, die im Zeitpunkt der Pensionierung dem SEV nicht angehörten. Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand.
- 4.4. Die Namen neu aufgenommener und verstorbener Mitglieder sind an der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## Artikel 5 Zuteilung

- 5.1. Die Mitglieder werden aufgrund ihres Wohnortes einer PV-Sektion zugeteilt. Die Zuteilung der Wohnorte richtet sich nach dem Verzeichnis der „Sektionsabgrenzungen des PV“ vom SEV.
- 5.2. Auf Wunsch des Mitgliedes ist die Zuteilung zu einer anderen Sektion möglich.  
Die betroffenen Sektionen regeln die Einzelheiten unter sich.

## Artikel 6 Austritt / Ausschluss

- 6.1. Der Austritt kann nur auf den 30. Juni oder den 31. Dezember erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist. Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail an den Sektionspräsidenten erfolgen.
- 6.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes richtet sich nach Art. 7 der Statuten SEV.

## Artikel 7 Mitgliederbeiträge

- 7.1. Die Höhe des Grundbeitrages wird vom Vorstand SEV festgesetzt. Dazu kommen der Unterverbands- und ein Sektionsbeitrag; ersterer wird von der Delegiertenversammlung PV, letzterer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 7.2. Mitglieder sind ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 90. Altersjahr vollenden, beitragsfrei.
- 7.3. Lokalmitglieder bezahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## Artikel 8 Inkasso der Beiträge

- 8.1. Die Beiträge werden von der Rente abgezogen. Wenn ein Abzug von der Rente nicht möglich ist, besorgt die Sektion das Inkasso.
- 8.2. Lokalmitglieder bezahlen ihren Beitrag an den Sektionskassier.

## Artikel 9 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern steht das Recht auf Initiative und Referendum zu. Die Einzelheiten sowie die weiteren Rechte richten sich nach den übergeordneten Statuten und Reglementen.

Mitglieder, welche die reglementarischen Voraussetzungen erfüllen, haben Anrecht auf:

- Rechtsschutz
- Bezug von Ferienrabattgutscheinen und Reka Vergünstigung sowie den SEV-Kalender mit der Unfalltodes- und Invaliditätsversicherung.
- Jedes Mitglied erhält die SEV-Verbandszeitung in der von ihm gewünschten Sprache zugestellt.

## Artikel 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Im Sinne der übergeordneten Bestimmungen werden Mitgliederversammlungen und kulturelle Anlässe durchgeführt. Sie dienen auch der Pflege der Kollegialität. Alle Mitgliederversammlungen haben die gleichen Kompetenzen.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung hat unter anderen folgenden Geschäften zu erledigen:
  - Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten /der Präsidentin
  - Genehmigung Jahresrechnung und Voranschlag
  - Genehmigung Bericht und Antrag der GPK
  - Festlegung von Beiträgen
  - Wahlen
  - Behandlung rechtzeitig, schriftlich eingegangener Anträge
- 10.3. Die Protokolle sind an der nächstfolgenden Versammlung zu genehmigen.

## Artikel 11 Vorstand

- 11.1. Der Vorstand vertritt den PV Biel/Bienne gegen aussen.
- 11.2. Zur Leitung der Sektion wird ein Vorstand gewählt, der sich wie folgt zusammensetzt:
  - Präsident /Präsidentin (Co - Präsidium möglich)
  - Vizepräsident / Vizepräsidentin
  - Sekretär / Sekretärin
  - Kassier / Kassierin
  - weitere Mitglieder nach Bedarf
- 11.3. Dem Vorstand sollte wenigstens eine Frau angehören
- 11.4. Mit Ausnahme des Präsidenten / Präsidentin oder des Co-Präsidiums konstituiert sich der Sektionsvorstand selbst.
- 11.5. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- 11.6. Für die Vorberatung dringender Geschäfte kann der engere Vorstand (Präsident / Präsidentin, Vizepräsident /Vizepräsidentin, Sekretär / Sekretärin und Kassier / Kassierin) einberufen werden.
- 11.7. Für ausserordentliche Ausgaben verfügt der Vorstand über einen Kredit von jährlich CHF 3'000.00.
- 11.8. Spesen für die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen oder für Delegationen werden nicht zusätzlich vergütet.
- 11.9. Den Vorstandsmitgliedern ist für ihre Tätigkeit im Vorstand eine jährliche Vergütung als Wertschätzung auszubezahlen. Die Höhe des Betrages wird vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

## Artikel 12 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

- 12.1. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Diese werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl für noch einmal vier Jahre ist möglich. Nach Ablauf eines Jahres wechselt das Präsidium, indem das nächstjüngste Mitglied der GPK nachrückt.
- 12.2. Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Sektionsvorstandes, prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Sektion, erstattet Bericht und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung.
- 12.3. Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmung durch.
- 12.4. Der Präsident der GPK wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Er hat eine beratende Stimme.

## Artikel 13 Haftung

- 13.1. Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über ihre Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.  
Ebenso ist die persönliche Haftung der Sektionsvertreter in den verschiedenen Gremien des SEV, des UV PV und der Sektion ausgeschlossen. Die Rechtshandlungen der Sektion verpflichten weder den Gesamtverband SEV noch den UV PV. Für die Rechtshandlungen des Gesamtverbandes SEV und des UV PV hat die Sektion nicht einzustehen.

## Artikel 14 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 14.1. Wenn im vorliegenden Reglement nichts anderes bestimmt ist, gelten die Statuten und Reglemente des SEV, des UV PV sowie des ZGB's sinngemäss.
- 14.2. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können die Revision dieses Geschäftsreglements beantragen.
- 14.3. Dieses Geschäftsreglement wird in deutscher und französischer Sprache aufgelegt. Im Zweifelsfall gilt die deutschsprachige Version.
- 14.4. Dieses Geschäftsreglement ersetzt die Ausgabe 2014. Es ist an der Mitgliederversammlung vom 20. September 2024 und dem Zentralvorstand PV am 27. August 2024 genehmigt worden und wird auf den 01. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

Roger Schweizer

Der Sekretär:

Robert Drewes

Für den Zentralvorstand

Der Zentralpräsident:

Roland Schwager

Der Zentralsekretär:

Alex Bringolf

## Anhang 1 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident / Präsidentin oder das Co-Präsidium besorgt die Geschäfte allgemeiner Natur, besonders den Verkehr mit dem Zentralvorstand PV und mit dem Verbandssekretariat SEV. Er / Sie hat auch allfällige Anliegen für in Not geratene Mitglieder zu behandeln. Er / Sie ist für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse verantwortlich und überwacht die richtige Anwendung des Geschäftsreglements. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Sektionspräsident / Sektionspräsidentin, der Vizepräsident / Vizepräsidentin und der Kassier / Kassierin kollektiv zu Zweien.
- b) Der Vizepräsident / Vizepräsidentin besorgt die Funktionen des Präsidenten / Präsidentin, falls dieser erkrankt oder sonst wie verhindert ist. In analogen Fällen kann er auch für Arbeiten der übrigen Vorstandsmitglieder herangezogen werden.
- c) Der Sekretär / Sekretärin erstellt alle Protokolle. Er publiziert die Versammlungsberichte im Verbandsorgan.
- d) Der Kassier / Kassierin besorgt die gesamte Finanzverwaltung. Er führt eine Mitgliederkartei.  
Alle Rechnungen, Belege und Wertschriften sind sorgfältig aufzubewahren. Letztere können bei einer Bank deponiert werden.
- e) Den weiteren Mitgliedern im Vorstand werden die Aufgaben nach Absprache zugeteilt.
- f) Für die Aufgaben a-d wird ein internes Pflichtenheft erstellt.